



Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 240-1/KO/2025-01

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 10. Juli 2025 mit welcher die
Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 96/2024, wird für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg verordnet:

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien; darüber hinaus nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. Das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
 - b. Die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c. Die Anmeldung durch den:die Erziehungsberechtigte:n
 - d. Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - e. Die schriftliche Verpflichtung des:der Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten
 - f. Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
3. Bevorzugt aufzunehmen sind außerdem bei erstmaliger Anmeldung:
 - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
 - b. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher:innen
 - c. Kinder von Partnern, die beide berufstätig sind
 - d. Kinder von arbeitslosen Alleinerzieher:innen, die nachweislich mit Beginn des Kindergartenjahres einen Arbeitsplatz erhalten
4. Der Kindergarten kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen des:der Erziehungsberechtigten zur Trägerin des Kindergartens – unter gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden.
5. In einen Kindergarten, der kein Förderkindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (§ 3 K-KBBG). Bestehen Bedenken bezüglich der

körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

6. Die Anmeldungen werden jährlich vom 15. Jänner bis 15. Februar entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das verpflichtende Bildungsjahr gilt für Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in den Kindergarten aufgenommen werden.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine:n pädagogische:n Mitarbeiter:in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter:innen bekannt ist.
2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung des Kindergartens zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so wird:werden der:die Erziehungsberechtigte:n durch den:die Leiter:in/Kindergartenpädagog:in verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen ist.
3. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. Bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein Paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Papiertaschentücher, Jausentasche (mit einer gesunden und ausgewogenen Vormittagsjause). Alle persönlichen Gegenstände des Kindes sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
9. Der:die Erziehungsberechtigte:n ist:sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Telefonnummer etc. der Kindergartenleitung mitzuteilen.

10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
11. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erstatten die Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuungseinrichtung eine schriftliche Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. (§ 20 Abs. 1 K-KBBG)

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (§ 20 Abs. 4 K-KBBG)

Laut der Gesetzesnovelle sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen (§ 21 Abs. 1 K-KBBG). Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Der:die Erziehungsberechtigte:n hat:haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

§ 3 Betriebs- und Öffnungszeiten

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Halbtags: 07:00 – 13:00 Uhr
 - b. Ganztags: 07:00 – 16:30 Uhr

Jedes Kind hat bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Halbtagskinder können zwischen 12:15 Uhr und 13:00 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis 16:30 Uhr abgeholt werden.

3. Die Kindergärten bleiben zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a. Weihnachtsferien
 - b. Osterferien
 - c. Sommerferien: 6 Wochen vor dem Beginn des Schuljahres
Bei Bedarf schließt ein Kindergarten nur für 3 Wochen vor dem Schulbeginn – eine Anmeldung für den Besuch ist erforderlich

Sollte ihr Kind im Sommer eine erweiterte Betreuung für jenen Kindergarten, der nur für 3 Wochen schließt, benötigen, ist eine Anmeldung verpflichtend.

4. Bei freier Kapazität kann während des Kindergartenjahres eine Änderung der Betreuungszeit für das Kind beantragt werden. Die Beantragung muss bis zum 10. d.M. für den Beginn zum 1. des Folgemonats im Gemeindeamt erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich Betreuungs- und Zusatzbeiträge zu leisten. Durch das Land Kärnten und durch die Gemeinde Wernberg wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie die Betreuungskosten entfallen.

2. Der Monatsbeitrag¹ für die Zusatzleistungen ist wie folgt zu entrichten:

Zusatzleistungen:	Monatsbeitrag
Getränkegeld	€ 4,50
Verpflegungskosten halbtags	€ 112,00
Verpflegungskosten ganztags	€ 124,00
Kreativbeitrag (Bastelmaterial, Kopierkosten etc.)	€ 14,00

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung, sind die Beiträge für Zusatzleistungen bis zum Monatsende zu entrichten.
4. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Ausgenommen bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von vier Wochen. In diesem Fall werden 50 % der Beiträge für Zusatzleistungen verrechnet. Voraussetzung dafür ist die rechtszeitige Krankmeldung des Kindes und die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung.
5. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.
6. Der Verpflegungskostenbeitrag ist ein pauschalierter Beitrag. Für nicht in Anspruch genommene Mahlzeiten – aus welchem Grund immer – erfolgt keine aliquote Refundierung, ausgenommen Punkt 4.
7. Die Beitragsleistung ist im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

¹ inkl. der gesetzlichen MWSt

8. Eine aliquote Abrechnung der Beiträge erfolgt ausschließlich für die Monate Juli und September.

§ 5 Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Letzten eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Befindet sich das Kind im verpflichtenden Kindergartenjahr, kann es nicht abgemeldet werden, es sei denn, es liegt eine der Voraussetzungen gem. § 21 Abs. 2 K-KBBG vor.
2. Die Trägerin des Kindergartens darf im Einvernehmen mit der:m Leiter:in und nach schriftlicher Mahnung an den:die Erziehungsberechtigte:n ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
 - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c. erforderliche Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch nicht vorgelegt werden,
 - d. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung erfolgt,
 - e. die Bestimmung der Kindergartenordnung durch den:die Erziehungsberechtigte:n (z.B. wiederholtes und unbegründetes zu spätes Abholen des Kindes) verletzt werden,
 - f. der:die Erziehungsberechtigte:n den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt:nachkommen, oder
 - g. der:die Erziehungsberechtigte:n die Verpflegungskosten bzw. Zusatzkosten wiederholt nicht leistet:leisten.

§ 6 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklärt:erklären sich der:die Erziehungsberechtigte:n ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer:innen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Kindergärten der Gemeinde Wernberg tritt mit 01. September 2025 in Kraft. Ihr liegt ein Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 2025 zugrunde. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12. September 2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

